



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 6. Februar 2019

**Stellungnahme zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG):
Anpassungen zur administrativen Entlastung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz erklärt sich mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Insbesondere die Aufhebung der Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) oder von Schlechtwetterentschädigungen (SWE) sowie den entsprechenden Kontrollvorschriften im AVIG macht Sinn und bildet die seit dem 30. November 2015 amtlich verordnete Praxis in den Kantonen nun auch im Gesetz ab.

Einverstanden sind wir auch mit den gesetzlichen Anpassungen, um die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) – in diesem Fall zwischen IV und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) – zu verbessern, indem die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie geschaffen werden. Dadurch soll die Arbeitsmarktintegration der Versicherten erleichtert und verbessert werden, was einem wichtigen Anliegen der SP Schweiz entspricht. Die elektronischen Anmelde- und Kontaktmöglichkeiten können zudem das Leben der Arbeitslosen und Stellensuchenden vereinfachen und unnötige Behördengänge vermeiden helfen.

Was die Änderungen bezüglich der Voraussetzungen zur Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer durch den Bundesrat betrifft, hält die SP Schweiz die neu eingeführten Kriterien bzw. Indikatoren - einerseits die Entwicklung der „Vor Anmeldung zum Bezug von KAE“, andererseits die „Arbeitsmarktprognose des Bundes“ – für nicht praxistauglich. Erstens

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

weist die Kurzarbeit starke saisonale Schwankungen auf. In den Monaten Juli/August ist sie deutlich tiefer als beispielsweise im Februar. Der erste Indikator (Vor Anmeldung KAE-Bezug) würde daher (saisonal bedingt) falsche Signale aussenden. Zweitens sind Konjunkturprognosen (zweiter Indikator) zwangsläufig mit grosser Unsicherheit behaftet. Bereits Jahresprognosen sind relativ wenig aussagekräftig. Die heutige Bestimmung, wonach eine „andauernde erhebliche Arbeitslosigkeit“ als Voraussetzung für die Verlängerung gegeben sein muss, ist deshalb überlegen. Wir beantragen deshalb, auf die vorgeschlagene Änderung von Artikel 35 Absatz 2 AVIG zu verzichten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung